

Statuten

der

Waltschen Sterbe-Kasse.



Hernau, 1843.

Gedruckt bei Wilhelm Borm.

Der Druck dieser Statuten ist gestattet.

Dorpat den 18. März 1843.

(L. S.)

Censor Fr. Erdmann.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24552

§ 1.

Als Mitglieder können nur gesunde, thätige, nüchterne und sittlich lebende Personen, beiderlei Geschlechts, von einem Alter unter 50 Jahren, aufgenommen werden.

§ 2.

Der Militärstand ist gänzlich ausgeschlossen, und ältere Personen finden nur Aufnahme, wenn sie bei einer kräftigen Körperconstitution den obigen Anforderungen entsprechen, auch für jedes Lebensjahr, das sie über 50 zählen 1 Rubel Silb.-Rze. zur Kasse einzahlen wollen. Wenn Jemand diese Einzahlung nicht leisten kann, so wird solche nach seinem Ableben von der Prämie in Abzug gebracht.

§ 3.

Jeder Eintretende muß bei genauer Angabe seines Namens und Standes, nöthigenfalls sein Alter er-

weisen, und büßt eine fälschliche Angabe mit Ausschließung aus der Gesellschaft.

§ 4.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht bei den auf den 1. März, 1. Juli und 1. November jeden Jahres bestimmten dritteljährlichen Versammlungen durch Ballotement.

§ 5.

Wer durch's Ballotement zweimal zurück gewiesen worden ist, darf sich nie mehr zur Aufnahme melden.

§ 6.

Jedes Mitglied zahlt:

- 1) einen Rubel Silber; Münze Eintrittsgeld;
- 2) halbjährlich 10 Cop. Silber; Münze zur Bildung eines Fonds;
- 3) bei dem Tode eines Mitgliedes innerhalb einer Viertelstunde, nachdem sich der Kassirer bei ihm mit der Repartition gemeldet hat, — 25 Cop. Silb.; Mze. als Beerdigungsbeitrag.

§ 7.

Wer den Beerdigungsbeitrag dem Kassirer nicht gleich zustellen kann, muß ihn spätestens in 8 Tagen, nach bekannt gemachter Ausschreibung, den Vorstehern einhändigen, und seine Säumigkeit mit 10 Copeken

Silber-Münze zur Kasse büßen. Für jede Woche noch späterer Einzahlung erlegt derselbe 5 Cop. Sil.-Mze. zur Kasse.

§ 8.

Wer mit drei Beiträgen säumig ist, wird bei der nächsten dritteljährlichen Versammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und darf nie mehr aufgenommen werden. Die Restanz wird dessenungeachtet beigetrieben.

§ 9.

Wenn ein mit Restanzen verhaftetes Mitglied vor Entrichtung derselben stirbt, so erhalten seine Angehörigen nach Abzug derselben nur die Hälfte der bestimmten Prämie, die andere Hälfte verbleibt der Kasse.

§ 10.

Auswärtige Mitglieder und diejenigen, welche nach ihrem Eintritt in die Gesellschaft die hiesige Stadt verlassen, müssen für die prompte Entrichtung ihrer Beiträge einen im hiesigen Orte wohnhaften Bürgen bestellen, oder jährlich 2 Rbl. Sil.-Mze. deponiren.

§ 11.

Die Annahme dieser bevollmächtigten Bürgen hängt lediglich von den Vorstehern ab, die dafür der Gesellschaft verantwortlich bleiben.

§ 12.

Macht sich ein Mitglied eines Criminalverbrechens schuldig, so wird es aus der Gesellschaft für immer ausgeschlossen.

§ 13.

Stirbt ein Mitglied, so haben die Erben solches den Vorstehern sofort anzuzeigen, welche die in § 6 bestimmten Beiträge einfordern und hierauf dem Sterbehaufe vor Ablauf von 24 Stunden nachstehende Prämien nach Maßgabe der Beiträge, die der Verstorbene gemacht hat, auszahlen, als:

- 1) für 1 bis 20 Beiträge . . . die Hälfte,
- 2) „ 21 „ 30 „ . . . zwei Drittel,
- 3) „ 31 „ 40 „ . . . drei Viertel,
- 4) „ 41 „ 50 „ . . . das Ganze

der Beiträge sämtlicher zur Zeit zur Gesellschaft gehörender Mitglieder.

§ 14.

Haben die verstorbenen Mitglieder jedoch 60 und mehr Einzahlungen gemacht, so werden den Erben außer dem Ganzen der Beiträge noch nachstehende Summen als Prämien aus der Kasse ausgezahlt:

- 1) für volle 60 bis 69 Beiträge $2\frac{1}{2}$ Rubel S.; M.
- 2) „ „ 70 „ 79 „ 5 „ „
- 3) „ „ 80 „ 89 „ $7\frac{1}{2}$ „ „
- 4) „ „ 90 „ 99 „ 10 „ „
- 5) „ „ 100 Beiträge . . . 12 „ „

§ 15.

Unbeerbte Mitglieder werden von den Vorstehern der Gesellschaft beerdigt, wenn solche nicht schon bei Lebzeiten Personen zum Empfang der Beerdigungsgelder bestimmt oder bevollmächtigt haben.

§ 16.

Die Beerdigungsgelder werden in zweifelhaften Fällen nicht eher ausgezahlt, als bis das Ableben derjenigen Mitglieder, für welche sie gefordert werden, genügend bewiesen worden ist d. h. durch gerichtliche oder Pastoral-Attestate.

§ 17.

Bei bössartigen Epidemien wird nur die Hälfte der Beerdigungsgelder requirirt und ausgezahlt, die andere Hälfte aber nach ganzlichem Aufhören der herrschenden Krankheit.

§ 18.

Kein Gläubiger, keine Concurssmasse haben an die Beerdigungsgelder, die nur zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt sind, und von welchen nur etwanige rückständige Beiträge abgezogen werden dürfen, irgend ein Anrecht.

§ 19.

Sechs von der Gesellschaft durch Ballotement und

jedes Mal auf ein Jahr gewählte Mitglieder bilden einen Comité, welcher bei eintretender Vakanz durch den nächsten der für solche Fälle gewählten beiden Kandidaten ergänzt wird. —

§ 20.

Der vollständig versammelte Comité ist berechtigt, durch Stimmenmehrheit den Zeitumständen angemessene Beschlüsse zu fassen und Anordnungen zu treffen, denen sich die Mitglieder der Gesellschaft bei Strafe der Ausschließung zu unterwerfen haben. —

§ 21.

Solche Beschlüsse und Bestimmungen dürfen jedoch keinenfalls diesen Statuten widersprechen, oder solche abändern und aufheben wollen.

§ 22.

Der Comité entscheidet in allen streitigen und zweifelhaften Fällen allendlich, und es darf bei Strafe der Ausschließung von seinen Aussprüchen weder an irgend eine Autorität noch an die Gesellschaft appellirt werden.

§ 23.

Derselbe wird in allen erforderlichen Fällen durch die Vorsteher schriftlich zusammenberufen, und es zahlt jedes alsdann ausbleibende Mitglied desselben, welches

nicht durch Krankheit oder dringende Amts- und Berufs-Geschäfte entschuldigt werden kann, 1 Rbl. Silb. Wje. Strafe zur Gesellschaftskasse.

§ 24.

Acht Tage vor den dritteljährlichen Zusammenkünften der Gesellschaft, versammelt sich der Comité zur Durchsicht und zum Abschluß der Bücher, welche darauf der versammelten Gesellschaft zur Einsicht und Beprüfung vorgelegt werden.

§ 25.

Drei durch Ballotement und jedes Mal auf 1 Jahr gewählte Vorsteher, bilden die Administration. Es dürfen solche weder Blutsverwandte noch verwägert sein.

§ 26.

Die Vorsteher haben über alle eingegangene und ausgezahlte Gelder, richtig Buch und Rechnung zu führen, sie erlassen die schriftlichen Einladungen zum Zusammentritt des Comité's und leiten bei den Versammlungen die Berathungen. Streitigkeiten zwischen ihnen und den Mitgliedern entscheidet der Comité allendlich, welcher dabei außer Geldstrafen auch die Ausschließung aus der Gesellschaft bestimmen darf.

§ 27.

Alle Dokumente und die etwa baar vorhandenen

Geldsummen bewahren die Vorsteher in einem sichern, mit drei Schlössern versehenen, und nur in Gegenwart sämtlicher Vorsteher zu öffnenden Kasten, der jederzeit auf dem Rathhause asservirt wird.

§ 28.

Sobald in der Kasse so viel vorhanden ist, daß der Ankauf geschehen kann, so muß das eingegangene Geld in Staatspapieren oder Livländischen Pfandbriefen fruchtbar gemacht werden.

§ 29.

Darlehen an Mitglieder oder Fremde sind nur gegen Ingrossationen auf versicherte Immobilien erlaubt, und es werden diejenigen Vorsteher, die dagegen handeln, außer, daß sie das Verliehene sofort aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen müssen, aus der Gesellschaft ohne Weiteres ausgeschlossen.

§ 30.

Da die Vorsteher ihre Pflichten jederzeit gemeinschaftlich erfüllen müssen, so sind sie auch der Gesellschaft solidarisch verhaftet.

§ 31.

Die Vorsteher rechtfertigen sich über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vor dem Comité, welcher Unordnungen mit einer Geldstrafe, dadurch veranlaßte

Einbußen der Kasse mit doppeltem Ersatz, Veruntreuungen aber mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft.

§ 32.

Die gewählten Vorsteher empfangen von den abgehenden jedesmal vor der versammelten Gesellschaft die Bücher und die Kasse, und quittiren darüber dem Comité.

§ 33.

Kein Vorsteher darf bei den dritteljährlichen Versammlungen fehlen, und er büßt dafür, wenn er sich nicht durch Krankheit oder dringende Amts- oder Berufs-Geschäfte entschuldigen kann, jedesmal mit 1 Rbl. S.; M. zur Kasse.

§ 34.

Die Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte einen oder zwei Kassirer, welche nach den ihnen von den Vorstehern übergebenen Repartitionen die Beiträge einfordern und innerhalb 24 Stunden mit Anzeige der Restanten abliefern, und für ihre Mühwaltung von allen Beiträgen befreit sind, auch eine jährliche Entschädigung von 5 Rbl. S.; M. erhalten.

§ 35.

Die Beiträge müssen von den Mitgliedern gleich bei Vorzeigung der Repartitionen gezahlt werden, und

es darf der Kassirer, welcher nur einmal zur Zahlung auffordert, von keinem Mitgliede länger als eine Viertelstunde aufgehalten werden.

§ 36.

Siebenzigjährige, erblindete, gänzlich arbeitsunfähige, und durchaus mittellose Mitglieder werden mit Zustimmung der Gesellschaft — wobei Stimmenmehrheit entscheidet — von den Beiträgen befreit, die für sie und die Kassirer aus der Kasse entnommen werden.

§ 37.

Kein Mitglied darf sich unter irgend einem Vorwande der ihn getroffen habenden Wahl zum Mitglied des Comité, zum Vorsteher oder Kassirer entziehen, bei Strafe der Ausschließung, und ist nach Ablauf von 3 Jahren wieder wahlfähig.

§ 38.

Mit der in diesen Statuten bestimmten Strafe der Ausschließung ist jederzeit der Verlust der eingezahlten Beiträge u. u. verbunden, die auch von keinem freiwillig austretenden Mitgliede zurück gefordert werden dürfen.

§ 39.

Kein Mitglied darf sein Recht auf einen Andern übertragen, noch weniger ersuchen: diese Stiftung aufzulösen, bei Strafe der Ausschließung.

§ 40.

So lange die Gesellschaft 50 Mitglieder zählt, wird sie als fortbestehend angesehen. Löst sie sich aber bei einer geringern Anzahl auf, so zeigt sie solches dem Rathe dieser Stadt an, welcher die Kasse und die Bücher empfängt, und jedem der Mitglieder aus Ersterer so viel restituiert, als er überhaupt eingezahlt hat, der etwaigige Ueberschuß fällt an die Kirche.

§ 41.

Die Vorsteher haben nachstehende Bücher mit der größten Sorgfalt zu führen:

- 1) das namentliche Verzeichniß der Mitglieder.
- 2) das Conto-Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 3) das Protocollbuch über die in den Versammlungen getroffenen Abmachungen und gefaßten Beschlüsse.

§ 42.

Die Repartitionen, auf welchen jedes Mitglied die abgegebene Zahlung eigenhändig bemerkt, werden aufbewahrt, und dem Comité zur Revision vorgelegt.

§ 43.

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine gedruckte, von den Mitgliedern des Comité's und den Vorstehern unterschriebene, und mit dem Siegel der Gesellschaft versehene Bescheinigung.

§ 44.

Bei der Aufnahme unterschreiben die Mitglieder diese Statuten und verpflichten sich dadurch auf das Feierlichste, die darin enthaltenen Bestimmungen treulich und genau zu erfüllen, alle darauf sich gründende Anordnungen zu respectiren, sie nach Kräften aufrecht zu erhalten und endlich durch Ruhe und Ordnung dieser nützlichen Stiftung Achtung und eine segensreiche Wirksamkeit zu verschaffen.

Die vorstehenden, Einem Edlen Rathe der Stadt Walf von dem Dockmann der Zünfte, Bürger und Schneidermeister Samuel Friedrich Lustig auf Ansuchen der hiesigen Bürgerschaft vorgelegten Statuten zu einer Sterbekasse, werden als dem Zwecke entsprechend und nichts gegen Gesetz und Sitte enthaltend — andurch unter Beidrückung des größern Stadtsiegels bestätigt. — So geschehen zu Walf Rathhaus am 13. November 1837.

Im Namen und von wegen des Raths der Kaiserlichen Stadt Walf

Carl Günther, Bürgermeister.



G. Falk,

Syndic. et Secretaire.